

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 20.07.2010

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. S.239), § 33 des Landesgesetzes über die Einrichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. 372) und § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 20.07.2010 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird das Wort “freier“ durch das Wort “öffentlicher“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, __.__.2017

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister